

## Landberatung Northeim-Uslar e.V.

### Erosionsschutzkataster – CC Wasser

- Das Erosionsschutzkataster in Niedersachsen soll analog NRW überarbeitet werden (siehe Top Agrar 06/2010). Demnach würde noch ein erheblicher Flächenanteil aus der Einstufung CC<sub>Wasser 2</sub> herausfallen.
- Eine Abgabe der Anlage 9 – fehlerhafte Einschätzung der Erosionsgefährdung - ist deshalb aktuell nicht erforderlich. Eine vollständige Entwarnung kann z.Z. aber noch nicht gegeben werden. Wir halten Sie auf dem Laufenden.
- Landwirte, die trotzdem Einspruch einlegen möchten, sollten dies auch entsprechend begründen.
- Die Erosionsgefährdung können Sie am einfachsten über den Feldblockfinder einsehen. Landwirte, die den Flächenantrag über unser Büro erstellt haben und noch keine Flächenübersicht zur Erosionsgefährdung haben, können diese über unser Büro anfordern.

<b>CC<sub>Wasser 1</sub></b> nur, wenn Bewirtschaftung <b>nicht</b> quer zum Hang		Pflug nur, wenn Aussaat vor 1.12.	<b>kein Pflug</b>	
<b>CC<sub>Wasser 2</sub></b>	Reihenkulturen >=45 cm	Pflug nur bei unmittelbar folgender Aussaat		kein Pflug
	Andere Früchte		Pflug nur bei unmittelbar folgender Aussaat	
		<b>Ernte</b>	<b>1.12.</b>	<b>15.2.</b>
<b>Vorfrucht</b>				
		<b>Ernte</b>		<b>Ernte</b>

- Für Flächen mit Einstufung CC<sub>Wasser 2</sub> gilt: nach Pflugeinsatz vom 16.02. bis 30.11. hat die Aussaat unmittelbar zu erfolgen.
- Die Auflage „Kein Pflug vom 01.12. bis 15.12.“ gilt sowohl für CC<sub>Wasser 1</sub> und CC<sub>Wasser 2</sub> Flächen. In den Veranstaltungen wurde teilweise auch von „keine (Schwarz-)Brache“ über Winter gesprochen. Hier besteht Auslegungsbedarf. Nach Auskunft der LWK ist z.B. ein flaches Grubbern mit einem Großteil an Pflanzenresten an der Oberfläche erlaubt. Betreffen würde dies z.B. den Rübenanbau in Strohmulch.
- Bei tiefem (mehrmaligen) Grubbern wäre das Ergebnis gleichzusetzen mit Pflugeinsatz.
- **WICHTIG:** Trotz der aktuellen Diskussion sollten Sie u.E. und nach Aussage der LWK die Auflagen einhalten! Sie sind dann auf alle Fälle auf der sicheren Seite. Bewirtschafter von Flächen in NRW, Hessen oder Sachsen-Anhalt **müssen** die Auflagen einhalten. (Siehe auch folgenden Absatz).
- Wir verweisen hierzu auch nochmals auf das Rundschreiben 28/2010 des Landvolks Niedersachsen. Demnach wird die Niedersächsische Landesregierung die entsprechende Landesverordnung gemäß § 2 Abs.1 der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung nicht fristgerecht zum 30.06.2010 erlassen.
- In Niedersachsen würde demnach die Rechtsgrundlage für die Bewirtschaftungsauflagen fehlen.